

Amtliche Bekanntmachung

2022

Ausgegeben Karlsruhe, den 29. April 2022

Nr. 27

I n h a l t

Seite

**Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im
Bachelorstudiengang Kunstgeschichte am Karlsruher
Institut für Technologie (KIT)**

163

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Kunstgeschichte am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 28. April 2022

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziff. 5 und § 20 Absatz 2 Satz 1 des KIT-Gesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), §§ 58 Abs. 1, 60 Abs. 2 Nr. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Zehnten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), § 2 c, § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 23. Oktober 2019 (GBl. S. 405 ff), zuletzt geändert durch das Vierte Hochschulrechtsänderungsgesetz (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204 ff.), § 22 Abs. 1 Nr. 2 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) in der Fassung vom 02. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. S. 1049 ff), hat der KIT-Senat am 25. April 2022 die folgende Satzung beschlossen.

INHALTSÜBERSICHT

ABSCHNITT 1

Allgemeine Regelungen

- § 1 Anwendungsbereich und erforderliche Sprachkenntnisse**
- § 2 Fristen**
- § 3 Form des Antrages**
- § 4 Auswahlkommission**

ABSCHNITT 2

Auswahlverfahren

- § 5 Auswahlverfahren**
- § 6 Auswahlkriterien**
- § 7 Bildung der Rangliste**

ABSCHNITT 3

Zulassungsentscheidung und Schlussbestimmungen

- § 8 Zulassungsentscheidung**
- § 9 Inkrafttreten**

ABSCHNITT 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Anwendungsbereich und erforderliche Sprachkenntnisse

(1) Sind für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte Zulassungszahlen nach der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten (ZZVO) festgesetzt, vergibt das KIT 90 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach Maßgabe dieser Satzung nach dem Grad der Eignung der Bewerber/innen für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

(2) Im Rahmen der Vorabquoten vergibt das KIT in dem Bachelorstudiengang Kunstgeschichte zehn Prozent an Studienbewerber/innen ausländischer Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die nicht Deutschen nach § 1 Abs. 2 HZVO gleichgestellt sind.

(3) Voraussetzung für den Zugang in den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte sind Nachweise über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder gleichwertig entsprechen, nachgewiesen durch einen der folgenden international anerkannten Tests:

- a) Test of English as Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 90 Punkten im internet-based Test oder
- b) IELTS mit einem Gesamtergebnis von mindestens 6.5 und keiner Section unter 5.5 oder
- c) University of Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) oder
- d) University of Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) oder
- e) UNICert mindestens Stufe II.

Der Nachweis der Englischkenntnisse durch einen der o.g. Tests entfällt für Bewerberinnen und Bewerber mit

- einem Hochschulabschluss einer Hochschule mit Englisch als einziger Unterrichts- und Prüfungssprache; Englisch als einzige und offizielle Sprache des absolvierten Studiengangs muss im Diploma Supplement, im Transcript of Records oder in der Abschlussurkunde ausgewiesen sein; andere Bestätigungen über die Unterrichts- und Prüfungssprache werden nicht als Sprachnachweis akzeptiert;
- einem Abiturzeugnis, wobei die Fremdsprache über mindestens fünf Lernjahre unmittelbar bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, belegt worden sein muss und die Abschluss- oder Durchschnittsnote der letzten zwei Lernjahre des Sprachunterrichts mindestens der deutschen Note 4 (ausreichend) bzw. mindestens 5 Punkten entsprechen müssen.

§ 2

Fristen

Eine Zulassung von Studienanfänger/innen erfolgt nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

bis zum 15. Juli eines Jahres

beim KIT eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3

Form des Antrages

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung oder einer anderen Qualifikation im Sinne des § 58 Abs. 2 LHG;
2. Nachweise über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 1 Abs. 3,
3. sofern vorhanden Nachweise über:
 - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
 - b) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste,
 - c) außerschulische Leistungen und Qualifikationen (z.B. Preise und Auszeichnungen), die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte Auskunft geben,
4. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten Unterlagen.

Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4

Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung setzt die KIT-Fakultät für Architektur mindestens eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon einer Professorin/einem Professor. Ein/e Studierendenvertreter/in kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Auswahlkommission teilnehmen. In der Regel ist eines der Mitglieder der Auswahlkommission der/die Studiendekan/in des Bachelorstudiengangs Kunstgeschichte am KIT, diese/r führt den Vorsitz.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zugangs- und Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zugangs- und Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der/des Studiendekans/in statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem KIT-Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

ABSCHNITT 2

Auswahlverfahren

§ 5

Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren ist nicht zu beteiligen, wer

- a) sich nicht frist- und formgerecht gemäß §§ 2 und 3 um einen Studienplatz beworben hat
- b) im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt
- c) nicht fristgerecht erklärt, dass im Bachelorstudiengang Kunstgeschichte oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung nicht endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht verloren wurde (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG, § 9 Abs. 2 HZG). Über die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet die Auswahlkommission des Bachelorstudiengangs Kunstgeschichte im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Kunstgeschichte.

Fehlt der Sprachnachweis gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 2, kann die/der Bewerber/in im Einzelfall trotzdem unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass sie/er den Sprachnachweis bis zum Ende der Immatrikulationsfrist nachweist.

Ist die/der Bewerber/in an dem Auswahlverfahren nicht zu beteiligen, erhält sie/er einen Abschlussbescheid.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste gemäß § 7.

§ 6

Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Gewichtung 75%),
2. folgende Vorerfahrungen jeweils einzeln oder in Kombination (Gewichtung 25%):
 - a) abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit,
 - b) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste,
 - c) außerschulische Leistungen und Qualifikationen (z.B. Preise, Auszeichnungen),

die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte Auskunft geben.

§ 7

Bildung der Rangliste

(1) Die Rangliste wird nach einer Punktzahl, in die nachfolgende Leistungen eingehen, erstellt:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Die Summe der in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹ geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

2. Bewertung der Vorerfahrungen:

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die Vorerfahrungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 25. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf (z.B. Buchhändler/in, Fotograf/in, Mediengestalter/in Bild und Ton, Digital und Print) und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung (z.B. im Galeriewesen, Kunsthandel) (max. 15 Punkte)
- b) praktische Tätigkeiten, z.B. Freiwilligendienste (max. 5 Punkte)
- c) außerschulische Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise, Auszeichnungen (max. 5 Punkte).

Aus den von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

¹ Bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

(2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird mit fünf multipliziert und mit der Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (Vorerfahrungen) addiert (max. $75+25=100$ Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmenden des Auswahlverfahrens eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Abs. 2 Satz 8 HZG.

ABSCHNITT 3

Zulassungsentscheidung und Schlussbestimmungen

§ 8

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die/der Vizepräsident/in für akademische Angelegenheiten aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) Erreicht die/der Bewerber/in nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihr/ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2022/2023.

Karlsruhe, den 28. April 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)